



## Satzung

des

## „VERBAND DER BAYERISCHEN FRUCHTSAFTINDUSTRIE e.V.“

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.März 1969  
Eingetragen ins Vereinsregister am 07. Juli 1969  
Bd. 10 Nr. 78 a/4884

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 08.März 1991  
Eingetragen ins Vereinsregister Nr. 4884 am 30. Juli 1991

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 16.Mai. 2003  
Eingetragen ins Vereinsregister Nr.782 beim Amtsgericht Freising  
am 24. Sept. 2003

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 12.Mai. 2017  
Eingetragen ins Vereinsregister Nr.120782 beim Amtsgericht München  
am 08.Aug. 2017

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband der Bayerischen Fruchtsaftindustrie e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist der Ort der Geschäftsstelle. Ist keine Geschäftsstelle vorhanden, so ist der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes der Ort an dem der Vorsitzende seine berufliche Tätigkeit ausübt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsamen ideellen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen der Hersteller von
  - a) alkoholfreien Erzeugnissen, wie
    - Fruchtsäften, Nektaren
    - den Fruchtsäften und Nektaren verwandten Erzeugnissen
    - Fruchtsaftgetränken
    - Obstsirupen
    - Roh-, Halbwaren und Konzentraten aus Obst und Früchten
    - Gemüse- und Pflanzensäften
  - b) alkoholhaltigen Erzeugnissen
    - Obst-, Frucht- und Beerenweinen jeder Art
    - Obst-, Frucht- und Beerenschaumweinenzu fördern und zu schützen.
2. Der Verband ist der Bewahrung der Qualität und der Gewährleistung der Sicherheit der von seinen Mitgliedern hergestellten Erzeugnissen in besonderer Weise verpflichtet.
3. Der Verband vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber übergeordneten und anderen Verbänden, allen einschlägigen Behörden und den Medien.
4. Der Verband kann die Interessen seiner Mitglieder auch unmittelbar gerichtlich vertreten.
5. Die Unterhaltung eines eigenen, auf Erwerb gerichteten Geschäftsbetriebes, ist ausgeschlossen.
6. Der Verband erwirbt die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband der Bayerischen Ernährungswirtschaft e.V. (ABE). Die satzungsmäßigen Beschlüsse dieses Verbandes und die von ihm abgeschlossenen Tarifverträge sind für Mitglieder mit Tarifbindung verbindlich.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jedes Unternehmen werden, das in Bayern eines oder mehrere der in § 2, 1 genannte Erzeugnisse herstellt.
3. Neben ordentlichen Mitgliedern laut § 3, 2 können auch
  - a) Sondermitglieder als fördernde Mitglieder aufgenommen werden
  - b) Ehrenmitglieder ernannt werden
4. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied muss schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern durch den Vorstand, bei Sondermitgliedern und Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit. Wird ein Antrag durch den Vorstand abgelehnt, so ist dagegen ein Einspruch binnen Monatsfrist an die Hauptversammlung möglich. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
5. Liegen mehrere bayerische Produktionsstätten der in § 2,1 genannten Art ganz oder zum größten Teil bei einer natürlichen oder juristischen Person, so ist der Beitritt nur sämtlicher Produktionsstätten möglich. Falls besondere Umstände vorliegen, kann der Vorstand hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
6. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich mit Tarifbindung. Auf Antrag kann eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erworben werden. Dieser Antrag muss spätestens 3 Monate vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

## § 4

### Gleichzeitige Mitgliedschaft bei übergeordneten Organisationen

Mitglieder mit einem Umsatz über EUR 500.000,-- an alkoholfreien Erzeugnissen gem. § 2, 1a oder alkoholhaltigen Erzeugnissen gem. § 2, 1b sind gleichzeitig Einzelmitglieder des „Verbandes der deutschen Fruchtsaftindustrie e.V.“ oder des „Verbandes der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumweinindustrie e.V.“

## § 5

### Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes nach besten Kräften zu fördern. Die Mitglieder sind insoweit verpflichtet, dem Verband Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Erreichung des Zweckes des Verbandes notwendig sind. Insbesondere ist auf Anforderung des Vorstandes über die von ihnen voraussichtlich und tatsächlich erzeugten Mengen, über die sonstige Leistungsfähigkeit ihrer Betriebe, Lagerbestände und Umsätze, wahrheits- und fristgemäß Auskunft zu erteilen. Sofern ein

Geschäftsführer bestellt ist, braucht die Auskunft nur an den Geschäftsführer zur vertraulichen Kenntnisnahme abgegeben werden.

2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils nach Aufstellung eines Haushaltsplanes durch den Vorstand festgesetzt und von der Hauptversammlung bestätigt (§ 13, 1d). Die Beiträge können nach dem Umsatz der Betriebe oder nach anderen Maßstäben abgestuft sein. Die Jahresbeiträge sind nach Festsetzung voraus zu bezahlen. Der Vorstand kann jedoch Ratenzahlungen zulassen. Über die Einziehung und Beitreibung rückständiger Beiträge beschließt der Vorstand.
3. Zur Überprüfung der Umsatzmeldung kann die Hauptversammlung bis zu drei Firmen durch Los bestimmen, die einen beglaubigten Nachweis über ihre abgegebene Umsatzmeldung erbringen müssen.  
Meldet ein Mitglied innerhalb der auf dem Meldungsformular festgesetzten Frist keinen Umsatz, so erfolgt eine Schätzung durch die Geschäftsstelle. Dagegen kann das Mitglied unter Vorlage einer beglaubigten (amtlicher Buchprüfer) Umsatzmeldung innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen.
4. Im Falle besonderer, dem Verband erwachsender Ausgaben, insbesondere zur Finanzierung von Sonderausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und dergleichen, kann die Hauptversammlung die Erhebung außerordentlicher Beiträge beschließen. Der Vorstand wird die Gelder zweckgebunden verausgaben.

## § 6

### Rechte der Mitglieder.

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des 1. Jahresbeitrages.
2. Mitglieder sind berechtigt, die jeweiligen Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen und Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Die Mitglieder des Verbandes üben das Stimmrecht in den Verhandlungen entweder durch die Firmeninhaber oder andere Bevollmächtigte der Firma aus. Als Vertreter einer Mitgliedsfirma können nur Personen zugelassen werden, die sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, das gleichgültig, ob gerichtliche Bestrafung erfolgte oder nicht, den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns widerspricht.
4. Jedem Mitglied steht, bei schriftlicher Abstimmung, eine seiner Betriebsgröße entsprechende Stimmzahl zu.

a) Die Stimmzahl richtet sich nach dem Jahresumsatz wie folgt:

Bei einem Umsatz zwischen:

EUR	0 -	500.000	1 Stimme
EUR	500.001 -	1.000.000	2 Stimmen
EUR	1.000.001 -	2.000.000	3 Stimmen
EUR	2.000.001 -	3.000.000	4 Stimmen
ab EUR	3.000.001		5 Stimmen

- b) Die Stimmenzahl der Mitglieder wird jedes Jahr nach der Umsatzerhebung für das abgelaufene Jahr nach obiger Aufstellung neu festgestellt.
5. Das Stimmrecht kann auch durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des Verbandes ausgeübt werden. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten, aber auch nicht mehr als 10 Stimmen auf sich vereinen.
6. Sämtliche Mitglieder mit Tarifbindung bilden die Tarifgemeinschaft. Sie ist für alle Verbandstariffragen zuständig. Mitglieder ohne Verbandstarifbindung nehmen am Verbandstarifgeschehen nicht teil.
7. Sondermitglieder und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch haben Sondermitglieder nach § 3, 3a grundsätzlich nur 1 Stimme und Ehrenmitglieder nach § 3, 3b keine Stimme.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

#### 1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres, die spätestens zum 30.06. dem Verband mittels Einschreibebrief zugegangen sein muss;
- b) wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind. Über das Vorliegen dieses Tatbestandes entscheidet der Vorstand;
- c) durch Ausschluss aus dem Verband. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, sobald:
- ein Mitglied länger als 5 Monate nach Erstellung der Beitragsrechnung den satzungsgemäßen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat;
  - ein Mitglied die Satzungen oder Interessen des Verbandes in gröblicher Weise verletzt hat.
- Wenn ein Mitglied dem Ausschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses schriftlich widerspricht, entscheidet die nächste Hauptversammlung endgültig;
- d) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes;
- e) durch Erlöschen der Firma.

2. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder verlieren alle Verbandsrechte, insbesondere auch jeden Anteil am Verbandsvermögen.
3. Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Betroffenen durch ein Schreiben des Vorsitzenden Kenntnis zu geben.

4. Ein Ausscheiden während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der laufenden und rückständigen Beiträge.

## § 8

### Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a) Die Hauptversammlung ( § 12 - § 14 )
  - b) der Vorstand ( § 15 )
  - c) der Vorsitzende ( § 16 )
  - d) der Geschäftsführer ( § 17 )

## § 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit, Schweigepflicht

1. Vorsitzender, Vorstand, Ausschussmitglieder, Mitglieder etwaiger Sonderausschüsse, sowie Rechnungsprüfer und Arbeitsgemeinschaften sind ehrenamtlich tätig.
2. Die ehrenamtlich Tätigen, sowie die hauptberuflich Angestellten des Verbandes haben ihre Obliegenheiten unparteiisch zu führen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, vor jedermann geheim zu halten und sich ihrer sachfremden Verwertung zu enthalten.
3. Eine Vergütung für die persönliche Arbeitsleistung wird den Mitgliedern nicht gewährt, dagegen können die entstehenden Auslagen durch den Verband in angemessener Weise vergütet werden.

## § 10

### Haftung des Vorstandes und Geschäftsführers

Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsführer haften nicht für Schäden, die Mitgliedern aus Handlungen oder Unterlassungen der Geschäftsführung entstehen, außer bei Vorsatz.

## § 11

### Niederschriften

1. Über jede Hauptversammlung, jede Sitzung des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, die das Beratungsergebnis wiedergibt.
2. Diese Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer oder einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen und beim Verband aufzubewahren.
3. Abschriften sind den teilnahmeberechtigten Mitgliedern zuzusenden.

## § 12

### Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden; sie umfasst sämtliche Mitglieder des Verbandes und fasst ihre Beschlüsse, ausgenommen über Satzung und Satzungsänderungen, mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
  - b) mindestens 1/5 der Mitglieder des Verbandes oder Mitglieder mit mindestens 1/5 der Gesamtstimmzahl dies beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beantragen.
3. Die Einladung geschieht durch einfachen Brief mindestens 10 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Tagungstermin. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende jedoch auch mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 3 Tage, notfalls per Fax oder e-mail einladen, wenn besondere Umstände dies erfordern.  
Alle Anträge müssen schriftlich, spätestens 1 Arbeitstag vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle bzw. dem Vorsitzenden eingegangen sein.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Über Anträge auf Änderung der Satzung (insbesondere auch des Zwecks des Verbandes) kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Außerdem ist in diesen Fragen die Hauptversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder bei der Tagung erschienen ist. Sofern in einer Hauptversammlung weniger als ein Drittel der Mitglieder vertreten ist, kann eine zweite Versammlung, zu der keine schriftliche Einladung notwendig ist, zwei Stunden nach dem Termin der ersten Versammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder sonst vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
7. Beschlüsse über andere Tagesordnungspunkte außerhalb der mit der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst werden.  
In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch eine schriftliche Abstimmung herbeiführen, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
8. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt auch Tag und Ort der Zusammenkunft nach Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes.

9. Die Hauptversammlung kann Beratungsgegenstände als vertraulich bezeichnen; für diese Fälle trifft alle Mitglieder das Schweigegebot. Für dessen Durchführung kann die Hauptversammlung besondere Anordnungen treffen.
10. Die Vertretungsmöglichkeit bei der Hauptversammlung ist in § 6, 5 geregelt.

### § 13

#### Tätigkeit der Hauptversammlung

Die Obliegenheiten der Hauptversammlung sind unter anderem:

- a) die Wahl des Vorstandes ( § 15 )
- b) Beschlussfassung über Satzungen, Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes;
- c) Beschlussfassung über Anträge von grundsätzlicher Bedeutung, die die Interessen der Gesamtheit der Mitglieder betreffen;
- d) Bestätigung der vom Gesamtvorstand festgesetzten Beiträge und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, sowie der Jahresrechnung;
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorsitzenden und der Jahresrechnung, Stellungnahme hierzu und Entlastung des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Betrieben anderer Art oder von Zusammenschlüssen von solchen oder von Betrieben aus außerbayerischen Gebieten;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
- h) Wahl der Tarifkommission und anderer Ausschüsse;
- i) Beschlussfassung über den Beitritt des Verbandes zu anderen Organisationen (Zentralverbänden, Arbeitgeberverbänden) oder über sein Ausscheiden aus solchen.

### § 14

#### Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen geschehen in der Regel offen, falls nicht von mehr als 10 % der Anwesenden eine geheime Abstimmung gefordert wird.
2. Die Wahlen der Organe haben in geheimer Wahl durch Stimmzettel in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden, wenn kein anwesendes Mitglied dem widerspricht.  
Ergibt sich eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im 1. Wahlgang nicht, so findet eine 2. Wahl statt, bei der die Mehrheit der Stimmen entscheidet.



## § 15

### Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) drei Stellvertreter
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer jedes Mitgliedes des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Hauptversammlung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so wählt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann für seine Beratungen weitere Mitglieder des Verbandes heranziehen.
7. Als Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses ist jedes ordentliche Mitglied bzw. einer seiner gesetzlichen Vertreter wählbar.
8. a) Der Vorstand tagt nach Bedarf; er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter, einberufen.  
  
b) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
9. a) Der Vorstand bestimmt, in welcher Weise die Geschäfte des Verbandes zu führen sind.  
  
b) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung müssen vom Vorstand entschieden werden, sofern es sich nicht um unaufschiebbare Geschäfte handelt; in letzterem Falle handelt der Vorsitzende nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen; hierüber hat er unverzüglich dem Vorstand zu berichten.  
  
c) Beschlüsse des Vorstandes können auch im Wege schriftlicher Erklärung gefasst werden; der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes an der Beschlussfassung mitwirken. Alle seine Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 16

### Obliegenheiten des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Hauptversammlung und hat Sitz und Stimme in allen Verbandsgremien.

2. Urkunden, die den Verband vermögensrechtlich verpflichten, sind unter seinem Namen von dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu vollziehen.
3. Der Vorsitzende beruft zur Beratung und Beschlussfassung über laufende Angelegenheiten den Vorstand nach Bedarf.

## § 17

### Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, einen besoldeten Geschäftsführer anzustellen und ihm nach eigener Weisung die Bearbeitung der den Verband berührenden Angelegenheiten einschließlich der Geschäfte des Verbandskassiers zu übertragen. Die Beziehungen des Geschäftsführers zum Verband werden durch besondere Verträge und Dienstanweisungen geregelt.
2. Der Geschäftsführer des Verbandes nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer des Verbandes ist gesetzlicher Vertreter nach § 30 BGB.

## § 18

### Sonderausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

1. Für bestimmte Aufgaben können Sonderausschüsse, sowie Arbeitsgemeinschaften mit verwandten Wirtschaftszweigen gebildet werden. Die Hauptversammlung beschließt über die Bildung dieser Einrichtungen und wählt die Mitglieder. Kann jedoch die Beschlussfassung nicht bis zur nächsten Hauptversammlung zurückgestellt werden, so bildet der Vorstand die Einrichtungen und benennt die Mitglieder. Der Vorstand bedarf der nachträglichen Zustimmung der Hauptversammlung.
2. Der Verband kann sich mit verwandten Verbänden über die Bildung einer gemeinsamen Geschäftsstelle einigen und sich an einer solchen beteiligen. Für die Beschlussfassung hierüber gelten sinngemäß die Bestimmungen der Ziffer 1.

## § 19

### Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladenen Hauptversammlung. Entgegen § 6,4 hat bei der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt jedes Mitglied nur eine Stimme.
2. Wenn ein Stimmberechtigter am Erscheinen verhindert ist, kann er seine Meinung zum Auflösungsantrag schriftlich dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter abgeben. Dieser ist verpflichtet, die betreffenden Erklärungen zu verlesen.
3. Die Hauptversammlung ist zu diesem Tagesordnungspunkt nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen mit einer Einladungsfrist von mindestens 4 Tagen, höchstens aber 10 Tagen, zu einer neuen Hauptversammlung mit nur diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.  
Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder erforderlich.

## § 20

### Liquidation

1. Die Liquidation des Verbandes erfolgt gem. § 47 ff BGB.
2. Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand; durch diesen kann ein Liquidator, der in der Regel der Geschäftsführer ist, bestellt werden.
3. Das Vermögen des Verbandes ist nach Beendigung der schwebenden Geschäfte und Begleichung aller Verbindlichkeiten an die vorhandenen Mitglieder entsprechend der Höhe der von ihnen in den letzten 5 Jahren geleisteten Beiträge zu verteilen.